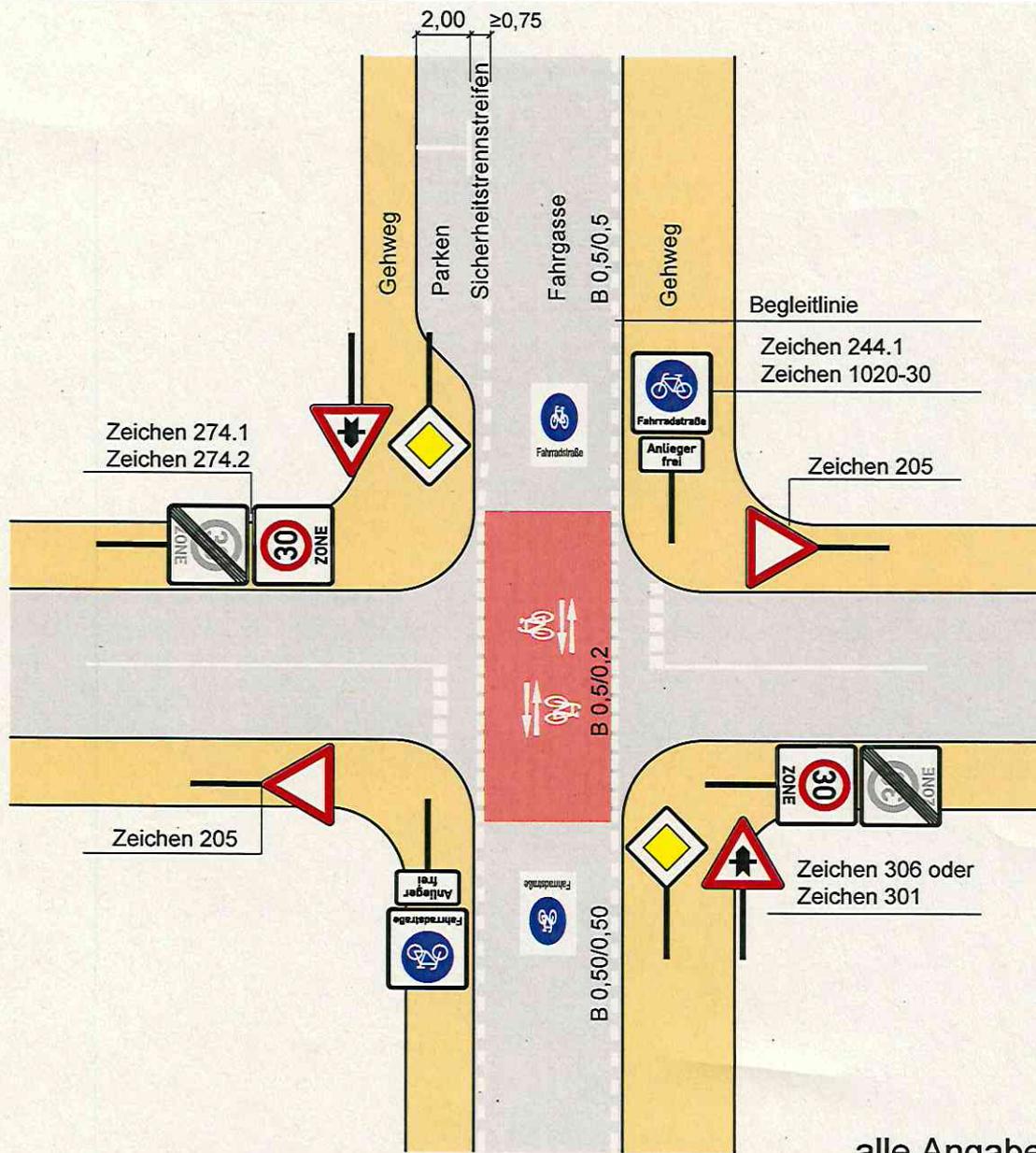


6.3-1 Fahrradstraße mit Bevorrechtigung, innerorts



- Regelungen:**
- VwV StVO zu Zeichen 244.1 und Zeichen 244.2
 - RAST 06, Kapitel 6.1 und 6.2
 - ERA 2010, Kapitel 6.3
- Anwendungsbereiche:**
- Fahrradstraßen (mit zugelassenem Kfz-Verkehr) mit Bevorrechtigung.
 - Kfz-Verkehr soll nur in Ausnahmefällen zugelassen werden (max. 2.500 Kfz/24 h).
 - Hier beispielhaft mit angrenzender Tempo 30-Zone und Anlieger frei in der Fahrradstraße.
- Besonderheiten:**
- Im Bereich der Einmündungen ist auf ausreichende Sichtverhältnisse zu achten.
 - Die Markierung (Begleitlinie) wird dem Sicherheitstrennstreifen zugeordnet und ist nicht Teil der Fahrgasse.
 - Die Breite der Fahrgasse ist vom Ausbaustand der Radroute und vom Kfz-Aufkommen abhängig (bei RVR und RSV ggf. größere Breiten erforderlich)
 - wenn PKW nicht zugelassen: $\geq 2,50$ m
 - wenn PKW zugelassen:
 - $\geq 3,50$ m für ≤ 1.500 Kfz/24 h
 - $\geq 4,00$ m für ≥ 1.500 Kfz/24 h
 - Ggf. sind Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung des Kfz-Verkehrs einzuplanen (z.B. Fahrbahnanhebung, Einengungen der Fahrbahn).
 - Rot-Einfärbung in bevorrechtigten Knotenpunkten und Begleitlinie entlang des Gehweges werden empfohlen.

Bearbeitet: DG, AB

Stand: August 2023